

## Satzung

### **FW – Freie Wähler Kammerstein**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins**

1. Der Verein „Freie Wähler Kammerstein“ ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Kammerstein zu betreibende Kommunal- und Landespolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligen sich die „Freie Wähler Kammerstein“ an den Wahlen zum Gemeinderat und zum Kreistag im Landkreis Roth. Sie treten insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayrischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen „**Freie Wähler Kammerstein**“ auf.
3. Der Verein „**Freie Wähler Kammerstein**“ ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kammerstein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins „**Freie Wähler Kammerstein**“ bestehen darin, den Bürgern der **Gemeinde Kammerstein** eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.
3. Der Verein „**Freie Wähler Kammerstein**“ fördert die Information und Bildungsarbeit zu kommunalen und politischen Sachthemen.
4. Der Verein „**Freie Wähler Kammerstein**“ und seine Mitglieder sind Mitglied im FW Freie Wähler - Kreisverband Roth und im FW Freie Wähler - Landesverband Bayern.
5. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt in „**Freie Wähler Kammerstein**“ erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit voraus. Der Eintretende darf keiner politischen Partei oder kommunalen Wählervereinigung angehören, falls letztere nicht Mitglied im **FW** – Landesverband Bayern ist. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt
  - einer politischen Partei beitrifft
  - dem Ansehen der **FW** – Freien Wähler schadet.
  - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, daß über den Ausschluß die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

#### **§ 4 Vorstandschaft**

1. Die Organe des Vereins „**Freie Wähler Kammerstein**“ sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außengerichtlich.

3. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, Schriftführer und dem Öffentlichkeitsreferenten sowie bis zu drei Beisitzern für besondere Aufgaben. Einzelne dieser Funktionen können auch in Personalunion von den Vorsitzenden wahrgenommen werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Ausschüsse:  
Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt werden. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands und auf die Dauer der Erfüllung ihrer Zweck- bzw. Aufgabenbestimmung.
6. Die Delegierten vertreten den Verein „**Freie Wähler Kammerstein**“ in den übergeordneten **FW** – Verbänden (Bezirksverband, Landesverband). Sie werden rechtzeitig vor einer Delegiertenversammlung für diese Versammlung und in der erforderlichen Zahl per Vorstandsbeschluss benannt. Ihre Amtszeit entspricht der der Vereinsvorstandschaft. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.
7. Es ist darauf zu achten, dass jeder der drei Gemeindeteile bestehend aus den Altgemeinden Barthelmesaurach, Volkersgau und Kammerstein im Vorstand vertreten sein soll.

### **§ 5 Wahl der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§6) auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden. Auf Wunsch bereits eines Mitgliedes muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins „**Freie Wähler Kammerstein**“ gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 6 Satz 2, und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt).
4. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 8) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 8) nach Anhörung der Revisoren (§ 6 Abs. 5 Satz 1).

### **§ 7 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

### **§ 8 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

### **§ 9 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

### § 11 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, daß die Mitglieder der „**Freie Wähler Kammerstein**“ bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren **FW** – Freien Wähler Organisation zu und muß für die satzungsgemäßen Aufgaben der **FW** – Freien Wähler verwendet werden. Zur Vereinfachung der Schreibweise wurde die Maskuline Form gewählt.

### § 12 Gesetzliche Regelungen

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.